



synodenBESCHLUSS

zur Vorlage 5.2.2.

5. Tagung der 19. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld,
18. Bis 19. November 2022

Haushaltsplanung IT.EKvW 2023 sowie Mittelfristplanung 2024- 2027

Bielefeld, 19. November 2022

BESCHLUSS:

Die Landessynode hat beschlossen:

1. Der Bericht zur Ausführung des Beschlusses Nr. 26/2021-2 der Landessynode wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Landessynode bekräftigt ihre Beschlüsse Nr. 72/2020 und Nr. 26/2021-2 zur Errichtung einer gemeinsamen Organisationseinheit zur Erbringung von IT-Dienstleistungen und bittet die Kirchenleitung, diesen Prozess zu forcieren. Zudem wird die Kirchenleitung gebeten, als Sofortmaßnahme,
 - a) die fachlichen Aufsichts- und Steuerungsbefugnisse des IT-Rates und der IT-Delegiertenversammlung über die IT.EKvW als Teil des Landeskirchenamtes zum 01.01.2023 zu stärken;
 - b) die Auswahl und Entscheidungsprozesse in Hinblick auf IT-Lösungen, praxis- und nutzerorientiert neu auszurichten, um die Anforderungen der Anwenderinnen und Anwender aus allen kirchlichen Organisationsebenen aufzunehmen. Insbesondere die Besetzung und Berufung von Anwendergruppen, die bei der Auswahl von IT-Lösungen beraten sollen, ist zu klären.
3. Die Kirchenleitung wird gebeten, auf eine Klärung des Leistungsangebotes der IT.EKvW im Rahmen der bestehenden IT-Strategie der IT.EKvW bis zur Landessynode im Herbst 2023 hinzuwirken. Dabei sollen

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!

a) die unterschiedlichen Anforderungen der kirchlichen Körperschaften der Ebenen Kirchengemeinde, Kirchenkreise und Landeskirche verstärkt Berücksichtigung finden und in ein wirtschaftlich angemessenes Leistungsangebot, insbesondere im Rahmen eines bedarfsorientiert abgestuften Client-Konzeptes mit differenzierter Client-Umlage, aufgenommen werden. Soweit es wirtschaftlich angezeigt ist und auch aus Gründen der IT-Sicherheit und des gesetzlichen Datenschutzes vertretbar erscheint, kann dabei auch vom Modell eines strikt zentral organisierten gemeinsamen IT-Dienstleisters, der sämtliche Leistungen gegenüber allen kirchlichen Körperschaften aufgrund Anschluss- und Benutzungszwangs erbringt, abgewichen werden;

b) die Leistungen in einem Leistungskatalog zusammengefasst werden, der die am Markt verifizierten Aufwendungen (Marktvergleich) der Leistungserbringung durch die IT.EKvW selbst („Make“) und alternativ durch von der IT.EKvW gesteuerte Dienstleister („Buy“) aufführt;

c) auch Hardware-Produkte mit Öko-Label in den Warenkorb aufgenommen werden.

4. Die Migrationsplanung als Grundlage für die Haushaltsplanung 2023 mit dem Stand 26.08.2022 wird zur Kenntnis genommen.

5. Die Haushaltsplanung 2023 des Geschäftsbereiches IT.EKvW des Landeskirchenamtes wird mit Aufwendungen in Höhe von 13.571.988,53 € zur Kenntnis genommen. Für die Finanzierung eines Anteils der Aufwendungen der IT.EKvW in Höhe von bis zu 5.614.354,33 € zahlen die Kirchenkreise, kreiskirchlichen Verbände und landeskirchlichen Ämter eine pauschale Umlage in Höhe von 1.666,00 € (brutto) bzw. 1.400,00 € (netto) pro durch die IT.EKvW betreuten Client sowie in Höhe von 164,24 € (brutto) pro Volllizenz bzw. 64,56 € (brutto) pro in Anspruch genommener eingeschränkter M365 Lizenz. Die pauschale Umlage ist unabhängig vom tatsächlichen Abschluss des Vorprojektes und der Übernahme der Betriebsverantwortung ab dem vereinbarten Termin des Beginns des Migrationsprojektes zu zahlen.

6. Die bereits in der Vergangenheit als Bedarf im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2b) FAG beschlossenen Mittel in Höhe von 3.530.973,01 € werden weiterhin anerkannt und als gesamtkirchliche Aufgabe finanziert.

7. Die für die Finanzierung der übrigen Aufgaben der IT.EKvW erforderlichen Mittel in Höhe von 4.426.661,19 € in der Haushaltsplanung 2023 werden als Bedarf im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2b) FAG anerkannt und als gesamtkirchliche Aufgabe (Betriebskostenzuschuss) finanziert.

8. Im Bereich des Haushalts IT.EKvW wird für einen Betrag von 120.000 € gem. § 78 VwO.d ein Sperrvermerk angebracht, da die Kalkulation noch abschließend geprüft werden muss. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die Aufhebung des Sperrvermerks ganz oder teilweise auszusprechen. Die nichtverbrauchten Mittel sind entsprechend der Herkunft zu erstatten.

9. Die Mittelfristplanung für die Jahre 2024 bis 2027 wird zur Kenntnis genommen.

10. Die Kirchenleitung wird gebeten, die IT.EKvW zu beauftragen, einen Projektterminplan für Cumulus mit Arbeitspaketen, Start- und Fertigstellungsterminen sowie Ressourcenzuordnung aufzustellen und im Rahmen eines agilen Projektmanagements kontinuierlich fortzuschreiben. Dabei sollen u.a. auch die Aufgaben des Konsolidierungsjahres berücksichtigt werden.

11. In den Beratungen hat sich die Bedeutung der Kommunikation in und für Cumulus als wesentlich herausgestellt. Die Landessynode bedauert, dass ihr Beschluss Nr. 26/2021-2 nicht umfassend umgesetzt wurde und der Stellenplan 2023 bisher keine Stelle für Kommunikation vorsieht. Die Kirchenleitung wird gebeten, diesen Beschluss forciert umzusetzen, dafür können außerplanmäßige Aufwendungen aus Mitteln gem. § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe b des FAG eingesetzt werden.

12. Die Frage der Deckelung der IT-Kosten für den Regelbetrieb ist zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen.

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche von Westfalen